

Haus – und Gebührenordnung für den Bürgersaal der Gemeinde

Lauf

§ 1 Überlassung des Bürgersaals

Der Bürgersaal der Gemeinde Lauf ist eine öffentliche Einrichtung und steht in ihrem Eigentum.

Der Bürgersaal wird von der Gemeinde selbst für Veranstaltungen genutzt. Miteingeschlossen sind Gemeinderatssitzungen sowie überkommunale Veranstaltungen, zu der die Kommune einlädt.

Die Ausrichtung von Vernissagen, Kunstausstellungen, Lesungen und Kleinkonzerten ist möglich. Der Bürgersaal kann an Vereine für kulturelle Veranstaltungen vermietet werden. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen mit hohem Lärmpegel.

Die Vermietung des Bürgersaals für Geburtstage, Goldene Hochzeiten, Trauungen, Taufen, Kommunion/Konfirmation sowie Firmungen an Privatpersonen sowie Mitarbeiter ist generell möglich.

Die Ausrichtung von externen Seminaren im Bürgersaal ist gestattet.

Über die Überlassung des Bürgersaals entscheidet generell der Bürgermeister oder der Vertreter im Amt.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung, Ausschluss

Der Bürgersaal wird von der Gemeinde verwaltet. Jeder Veranstalter sowie Benutzer ist an Weisungen gebunden. Die Beaufsichtigung ist Sache des Veranstalters. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Veranstaltungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, einzelne, Gruppen oder Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen.

Unbefugtes Aufhalten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen wird als Hausfriedensbruch geahndet. Gleiches gilt für die Betretung von Büros.

§ 3 Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume

Die Benutzung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

Bei mehreren Reservierungen für einen Termin erhält derjenige den Zuschlag, der als erster bei der Gemeindeverwaltung die Reservierung vorgenommen hat. Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang.

§ 4 Benutzung

Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.

Benutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass Beschädigung auftreten, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

Die aufsichtspflichtigen Personen sind verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Gebäudebenutzung bzw. Belegung entstanden sind, umgehend dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht wurden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder und Besucher haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle, sowie alle übrigen Aufräumarbeiten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter. Die Grund- und Endreinigung des Cateringbereichs und aller benutzten Nebenräume einschließlich der WC's nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach zu erfolgen. Die Bodenreinigung wird durch Gemeinde eigene Reinigungskräfte durchgeführt. Nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch den Hausmeister.

§ 5 Benutzung des Cateringbereichs

Die Gemeinde stellt zur Nutzung des Bürgersaals den Cateringraum zur Verfügung. Das Mitbringen tragbarer Herde und Fritteusen wird untersagt. Kochen ist generell untersagt, da es sich beim Cateringbereich nicht um eine Küche handelt.

Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Beschädigte, bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

Die Einrichtungen, sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind zu vermeiden. Anordnungen des Aufsichts- und Anordnungspersonals sind zu befolgen.

Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden.

Abfälle, Papier und Flaschen sind vom Veranstalter selbst zu entsorgen. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde überlässt die Einrichtungen und Geräte der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume zur bestimmungsgemäßen Benutzung in dem Zustand, indem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

Die Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume mit ihren Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen zu Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des

Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.

Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und andere Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht wurden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen beseitigen oder beheben zu lassen.

§ 8 Gebühren

Die Miete des Bürgersaals incl. Cateringbereich sowie Empfangsbereich beträgt (incl. Nebenkosten) für:

Kulturelle Veranstaltungen	100 Euro
Empfänge nach Trauungen	100 Euro
Geburtstage, Goldene Hochzeiten etc.	350 Euro
Externe Seminare	150 Euro (pro Tag)

Für Vernissagen und Lesungen wird keine Miete erhoben. Die Schirmherrschaft über solche Veranstaltungen übernimmt der Bürgermeister.

Der jeweilige Betrag ist auf das Konto der Gemeinde Lauf zu überweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 11.01.2012 in Kraft.

Bürgermeisteramt

Oliver Rastetter, Bürgermeister

Lauf, 08.02.2012